

sowie feststellend, dass für das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>169</sup> bisher einhundertachtundzwanzig Ratifikationen vorliegen, so auch seitens der in Anhang I zu dem Übereinkommen genannten Parteien, die für 61,6 Prozent der Emissionen verantwortlich sind,

*Kenntnis nehmend* von der Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen sowie von der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Sachverständigengruppe im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>170</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto vorzugsweise bis zum zehnten Jahrestag der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahre 2002 in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen<sup>171</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>172</sup>,

1. *fordert* die Staaten *auf*, gemeinsam auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>163</sup> hinzuarbeiten;

2. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>169</sup> ratifiziert haben, die Staaten, die dies noch nicht getan haben, mit großem Nachdruck auffordern, es rasch zu ratifizieren;

3. *stellt außerdem fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto ratifiziert haben, seine Ratifikation durch die Russische Föderation begrüßen, da hiermit die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Protokolls von Kyoto erfüllt sind;

4. *legt* den Staaten, die das Protokoll von Kyoto ratifiziert haben, *nahe*, sein Inkrafttreten weiter vorzubereiten;

5. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Vorbereitungen, die zur Einrichtung der mit dem Protokoll von Kyoto geschaffenen flexiblen Mechanismen getroffen werden;

6. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer neunten Tagung verabschiedet hat<sup>167</sup>, und fordert ihre Durchführung;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkom-

mens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>173</sup>, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>174</sup> und befürwortet die Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

8. *bittet* den Exekutivsekretär des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

9. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung von Tagungsterminen die Termine der Tagungen der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Tagungen zu gewährleisten;

10. *beschließt*, den Unterpunkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/235

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.5, Ziffer 6)<sup>175</sup>.

#### **59/235. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/242 vom 23. Dezember 2003 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>176</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/211 vom 23. Dezember 2003, in der sie das Jahr 2006 zum Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung erklärte,

*erneut erklärend*, dass die Wüstenbildung ein ernsthaftes Hindernis für die nachhaltige Entwicklung darstellt und zu Ernährungsunsicherheit, Hungersnot und Armut beiträgt, zu Faktoren also, die soziale, wirtschaftliche und politische Spannungen auslösen können, einschließlich unfreiwilliger Migration und Konflikten, und dass das Übereinkommen ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Armut ist,

<sup>169</sup> FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage.

<sup>170</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>171</sup> Ebd., Ziffer 23.

<sup>172</sup> A/59/197, Abschnitt I.

<sup>173</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

<sup>174</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619.

<sup>175</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>176</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

in *Bekräftigung* der universalen Mitgliedschaft des Übereinkommens und in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung und Dürre Probleme globaler Bedeutung sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

*feststellend*, dass die rasche und wirksame Durchführung des Übereinkommens zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>177</sup> enthaltenen Ziele, beitragen würde,

*hervorhebend*, dass der Globalen Umweltfazilität ausreichende Ressourcen für ihren Schwerpunktbereich Landverödung, in erster Linie Wüstenbildung und Entwaldung, zur Verfügung gestellt werden müssen,

*betonend*, dass die Finanzierungsquellen zur Bekämpfung der Landverödung im Einklang mit den Artikeln 20 und 21 des Übereinkommens weiter diversifiziert werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>178</sup>;

2. *betont*, wie wichtig die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>176</sup>, für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>177</sup> enthaltenen Ziele, ist, und bittet in diesem Zusammenhang alle Regierungen, weitere Maßnahmen zu treffen, um die Durchführung des Übereinkommens zu stärken;

3. *bittet* den Generalsekretär, bei den laufenden Arbeiten im Rahmen der Vorbereitungen für die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im Jahr 2005, einschließlich des Berichts des Millenniums-Projekts, die Rolle und die Stellung des Übereinkommens gebührend zu berücksichtigen;

4. *bittet* die Globale Umweltfazilität, den Schwerpunktbereich Landverödung, in erster Linie Wüstenbildung und Entwaldung, zu stärken;

5. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den laufenden Bemühungen um die Diversifizierung der Finanzmittel, die zur Unterstützung der Aktivitäten zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der Armut zur Verfügung stehen;

6. *bittet* die Gebergemeinschaft, das Übereinkommen noch stärker zu unterstützen, damit die Frage der Landverödung und der Wüstenbildung erhöhte internationale Aufmerksamkeit erfährt, was zur Verbesserung der nachhaltigen Entwicklung von Trockengebieten und der globalen Umwelt beitragen wird;

7. *bittet* das Sekretariat der Globalen Umweltfazilität und das Sekretariat des Übereinkommens, den Entwurf der Vereinbarung zügig fertigzustellen und ihn entsprechend dem

von der Konferenz der Vertragsparteien in ihrem Beschluss 6/COP.6 vom 3. September 2003<sup>179</sup> erteilten Auftrag der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und dem Rat der Globalen Umweltfazilität zur Behandlung und Verabschiedung vorzulegen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss 23/COP.6 der Konferenz der Vertragsparteien vom 5. September 2003 betreffend das Programm und den Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2004-2005<sup>179</sup>, der Teil eines von der Konferenz der Vertragsparteien fortlaufend durchgeführten Prozesses einer umfassenden Überprüfung der Tätigkeit des Sekretariats gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens ist, und sieht der Überprüfung auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens mit Interesse entgegen;

9. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen, die Geberländer und andere Entwicklungsorganisationen *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur Unterstützung des Übereinkommens zum Bestandteil ihrer Strategien zur Unterstützung der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, zu machen;

10. *fordert* die Regierungen *auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen multilateralen Organisationen, namentlich den Durchführungsorganisationen der Globalen Umweltfazilität, die Bekämpfung der Wüstenbildung in ihre Pläne und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung aufzunehmen;

11. *legt* den Ländern *nahe*, besondere Initiativen zur Begehung des Internationalen Jahres der Wüsten und der Wüstenbildung zu ergreifen und zu dessen Vorbereitungsprozess beizutragen, soweit sie dazu in der Lage sind;

12. *bittet* alle Parteien *erneut*, die erforderlichen Beiträge zu dem Kernhaushalt des Übereinkommens für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, und fordert alle Parteien, die ihre Beiträge für das Jahr 1999 und/oder die Zweijahreszeiträume 2000-2001 und 2002-2003 noch nicht entrichtet haben, nachdrücklich auf, dies so bald wie möglich zu tun, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, des Sekretariats und des Globalen Mechanismus erforderlich ist;

13. *fordert* die Regierungen *auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen, die regionalen Entwicklungsbanken, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und alle anderen interessierten Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, großzügige Beiträge an den Allgemeinen Fonds, den Zusatzfonds und den Sonderfonds zu entrichten, im Einklang mit den entsprechenden Absätzen der Finanzordnung der Konferenz der

<sup>177</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>178</sup> Siehe A/59/197, Abschnitt II.

<sup>179</sup> Siehe ICCD/COP(6)/11/Add.1.

Vertragsparteien<sup>180</sup>, und begrüßt die von einigen Ländern bereits geleistete finanzielle Unterstützung;

14. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>181</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>182</sup> und befürwortet ferner die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/236

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.6, Ziffer 6)<sup>183</sup>.

#### 59/236. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000, 56/197 vom 21. Dezember 2001, 57/253 und 57/260 vom 20. Dezember 2002 sowie 58/212 vom 23. Dezember 2003,

*erneut erklärend*, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>184</sup> das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die gerechte und ausgewogene Verteilung der Vorteile aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ist,

*unter Hinweis* auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, eine effizientere und kohärentere Umsetzung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens anzustreben und bis 2010 eine erhebliche Reduzierung der gegenwärtigen Rate des Artenschwunds herbeizuführen, was Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern wird, namentlich die Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und die

Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen für die Entwicklungsländer,

*Kenntnis nehmend* von dem Inkrafttreten des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft<sup>185</sup> mit dem Ziel der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft sowie mit dem Ziel, die aus ihrer Nutzung entstehenden Vorteile für eine nachhaltige Landwirtschaft und die Sicherung der Ernährung im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt gerecht und ausgewogen zu verteilen,

*mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung Malaysias dafür, dass sie die siebente Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit diente, vom 9. bis 20. und am 27. Februar beziehungsweise vom 23. bis 27. Februar 2004 in Kuala Lumpur ausgerichtet hat,

*sowie mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung Brasiliens für ihr Angebot, die achte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit dient, in der ersten Hälfte 2006 auszurichten,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der Regierung Frankreichs, im Jahr 2005 in Paris eine Konferenz über die biologische Vielfalt zu veranstalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung übermittelt hat<sup>186</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>186</sup> und den Ergebnissen der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit<sup>186</sup> diente, und legt allen Vertragsparteien dieser jeweiligen Übereinkommen eindringlich nahe, ihre Beschlüsse umzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung der drei in dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt genannten Zielsetzungen;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den auf der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkom-

<sup>180</sup> ICCD/COP(1)/11/Add.1 und Corr.1, Beschluss 2/COP.1, Anlage, Ziffern 7-11.

<sup>181</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

<sup>182</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619.

<sup>183</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>184</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619.

<sup>185</sup> Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the Conference of FAO, Thirty-first Session, Rome, 2-13 November 2001* (C 2001/REP), Anhang D.

<sup>186</sup> Siehe A/59/197, Abschnitt III.